Kärntner Jägerschaft

Merkblatt betreffend die Antragstellung auf **Anerkennung der Gleichwertigkeit**

gemäß § 37 Abs. 7 lit b bzw. lit c K-JG 2000

Der formlose Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen abgelegten (Jagd-)Prüfung richtet sich an den **Landesjägermeister, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt a.W.**

Dem Antrag sind das Jagdprüfungszeugnis bzw. die entsprechenden Prüfungszeugnisse der Universität für Bodenkultur/Wien **im Original** (oder in amtlich beglaubigter Kopie) – handelt es sich um ein Prüfungszeugnis in einer anderen Sprache, **in amtlich beglaubigter Übersetzung** – beizulegen.

Zur inhaltlichen Überprüfung der im Hinblick auf die Kenntnisse nach § 37 Abs. 6 K-JG notwendigen Gleichwertigkeit der Ausbildung ist die Vorlage der zur Beurteilung in Betracht kommenden Prüfungszeugnisse bzw. Ausbildungsnachweise gefordert.

Der Landesjägermeister erlässt – sofern eine positive Erledigung erfolgt – einen Bescheid (Kosten derzeit: € 92,00 Verwaltungsabgabe, € 21,00 Antragsgebühr). Mit diesem Bescheid, einem Lichtbildausweis (Pass oder Führerschein), einer Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 1 Monat; bei Antragstellern, deren Hauptwohnsitz nicht in Österreich ist, ist eine Strafregisterbescheinigung vom Land des Hauptwohnsitzes UND von Österreich vorzulegen), einer Meldebestätigung (Hauptwohnsitz; nicht älter als drei Monate) und zwei Passfotos neueren Datums kann dann beim zuständigen Bezirksjägermeister – in jener **Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft**, in deren Bereich beabsichtigt ist, die Jagd auszuüben – die Ausstellung einer Jagdkarte beantragt werden. Hierfür sind derzeit zu entrichten:

- in der Bezirksgeschäftsstelle (€ 73,00 in Bar): € 52,00 Verwaltungsabgabe und € 21,00 Antragsgebühr
- mittels des Zahlscheines – welcher mit der Jagdkarte ausgegeben wird – an die Kärntner Jägerschaft: € 122,27 (darin enthalten: Jagdkartenabgabe, Prämie zur Jagdhaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Mitgliedsbeitrag zur Kärntner Jägerschaft).

Die Jagdkarte erlangt nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung für das entsprechende Jahr ihre Gültigkeit.

Im Zuge der Ausstellung der Jagdkarte ist eine schriftliche Erklärung zu unterfertigen, mit welcher der Antragsteller bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagd- und Naturschutzrechtes sowie über Grundkenntnisse der Ersten Hilfe verfügt (§ 37 Abs. 7 lit. c K-JG) sowie eine eidesstattliche Erklärung (§ 38 Abs. 2 K-JG), womit bestätigt wird, dass kein Versagungsgrund im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes vorliegt.

Klagenfurt, 23. Oktober 2026

HINWEIS: In weiterer Folge wird – sofern der Betrag für die Jagdkarte entrichtet wurde – von der Kärntner Jägerschaft Anfang/Mitte Dezember eines jeden Jahres ein Zahlschein zugesandt, mit welchem die Einzahlung vorgenommen werden muss, wenn die Gültigkeit der Jagdkarte verlängert werden soll.

Rückfragehinweis: Mag. Kristina Niemetz | Juristin der Kärntner Jägerschaft | Tel: 0463 511 469-13 | E-Mail: kristina.niemetz@kaerntner-jaegerschaft.at